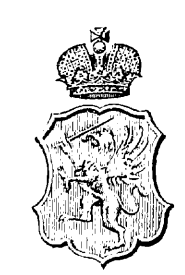
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 22. Іюля.

№ 82. Montag, 22. Juli. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da es zur Kenntniß der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit gelangt ist, daß die Bauern auf den vom Milzbrande unter dem Vieh- und Pferde-Bestande heimgesuchten Gütern nicht nur aller Warnung zum Trotze das gestürzte Vieh abfellen, sondern sogar das Fleisch einsalzen, um es zum Verkauf in die Stadt zu bringen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß bis auf Weiteres **die Einfuhr** nicht nur frisch geschlachteten, sondern auch jeglichen gesalzenen und geräucherten **Fleisches nach** der Stadt **Riga** bei Strafe der Confiscation strengstens **verboten** ist. Nr. 1444.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf Requisition der Commission in Livländischen Bauersachen zur Erfüllung eines derselben zugegangenen Antrags Seiner Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Passus des § 32 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 „Beschwerden aber wider Verfügungen dieser Gerichte werden in derselben Frist beim Gouverneur angebracht" — von der Commission für Bauersachen unter Bestätigung des General-Gouverneurs auf Grundlage des § 43 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 durch folgende Bestimmung: „Beschwerden wider Verfügungen der Aufsichtsbehörden werden in zweiwöchentlicher Frist bei der Commission in Livländischen Bauersachen angebracht" — abgeändert worden ist. Nr. 1162.

No Widsemmes gubernijas waldischanas teek us Widsemmes semneeku leetu kommissiones palihdsibas luhgschanu par winnai no Rihta juhras gubernju General-Gubernatora Kunga peegahjuschas usdohschanas peepildischanu ar scho par sinnaschanu un wehrâ likschanu wisseem sluddinahts, ka semneeku pagasta likkumu no 19. Februar 1866 § 32 rakstuweeta „bet suhdsibas prett scho teesu nospreeschanahm teek taipaschâ laikâ Gubernatoram peenestas" — no semneeku leetu kommissiones ar General-Gubernatora apstiprinaschanu pehz semneeku pagasta likkumu no 19. Februar 1866 § 43 zaur scho nolikschanu: „suhdsibas prett usraudsibas teesu nospreeschanahm teek eeksch laika no 2 neddelahm pee Widsemmes semneeku leetu kommissiones peenestas" — pahrzelta irr. Nr. 1162.

Liiwlandi Kubbernemango wallitsusse polest saab Kommissioni Liiwlandi tallopoia asjade Rekwisitsioni järrele, et saaks keik täidetud Ekscellentsi Kindral-Kubberneri ülle Balti Kubbernemango kirja järrele, — teäda ning tähhele panna antud, et se koht § 32 Makoggokonna seädusses sest 19 Webruarist 1866 „kaebdussed nende kohtude peäle sawad sessammal terminil Kubberneri jures ettetodud" — Kommissioni polest tallorahwa asjade eest Kindral-Kubberneri kinnitusse järrele selle § 43 Makoggokonna seädusse pohja peäl sest 19 Webruarist 1866 on nenda ümberseätud sanud: „Kaebdussed ülle otsuste üllewaatmisse kohtudest sawad kahhe näddala termini sees Liiwlandi tallorahwa Kommissioni ette todud. Nr. 1162.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Administration der Riga-vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft werden in Grundlage des § 16 ihrer vom hohen Ministerio des Innern bestätigten Statuten Alle und Jede, welche an das im 3. Quart. der Moskauschen Vorstadt sub Pol.-Nr. 656 b an der Moskauschen Straße belegene und bei dieser Gesellschaft sub Nr. 1227 b versicherte, jedoch am 2. Juni d. J. theilweise eingeäscherte Haus des hiesigen Einwohners Andrei Sarring irgend welche Hypothekarische Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen der statutenmäßigen Frist von sechs Wochen a dato dieser Publication bei dem Cassaführenden Administrator, Herrn Apotheker Walter, Suworowstraße Nr. 18, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, indem nach Ablauf dieser Meldungsfrist, die dem genannten Hausbesitzer zustehende Entschädigungssumme ausgeantwortet werden wird. Nr. 39.

Riga, den 15. Juli 1868. 1

Управленіе Рижскаго форштатскаго страховаго отъ огня общества, на основаніи § 16 утвержденнаго Министерствомъ Внутреннихъ Дѣлъ Устава своего симъ вызываетъ всѣхъ и каждаго, кто имѣетъ какія либо ипотечныя требованія на состоящемъ въ Московскомъ форштатѣ подъ полиц. № 656 b по Московской улицѣ и застрахованномъ въ семъ обществѣ подъ № 1227 b а нынѣ, 2-го Іюня с. г. отчасти погорѣвшемъ, принадлежащемъ здѣшнему обывателю Андрею Заррингу домѣ, явиться въ назначенный по уставу срокъ, т. е. въ 6 недѣль со дня сего объявленія, у завѣдывающаго кассою администратора, г. аптекаря Вальтера, по Суворовской улицѣ № 18, либо лично либо посредствомъ законно-уполномоченнаго повѣреннаго, такъ какъ по прошествіи сего явочнаго срока причитающееся названному домовладѣльцу вознагражденіе убытка будетъ ему выплачено. № 39.

Рига, 15-го Іюля 1868 года. 1

Verzeichniß
der Briefe, die in der Zeit vom 25. Juni bis zum 9. Juli 1868 nach Riga zurückgesandt worden sind.

Ordinaire inländische:

Nach Mitau — J. Pfeiffer, nach Wenden — M. Janson, nach Kronstadt — F. J. Pilitschensk und Ahl, nach Warschau — M. Pintschewsky, nach Riga — D. Loost, K. Karlson, J. A. Kalinowsky, E. Schwan und Sewertschewsky, nach Dünaburg — Grundel, M. A. Benislawsky und Hose, nach Poretschje — Bychow, nach Wilna — E. Assmann, nach St. Petersburg — A. J. Schilow, Salmansohn, W. Kangre, A. P. Sikow und Belanden, nach Berditschew — Kuruk, nach Ponewesch — Iwanow, nach Frauenburg — Ogol, nach Moskau — Ober-Ingenieur, Forest und Saweljew, nach Björneborg — Lebedew, nach Rutzau — Sievers, nach Dorpat — Koschenrow, nach Kirchspiel Nikol-Kowalsk — Lanin.

Ausländische:

Nach Berlin — E. Wilken und Wolièr, nach Boston — J. Paul, nach Memel — W. Pillberg und D. Klargeser, nach Yorkshire — Buckley, nach London — M. Weldt, Daniels und Richter, nach Shilds — K. A. Meyer, nach Marseille Fournièr, nach North Shields — Chmelewsky, nach Liverpool — Walter, nach Rendsburg — Hiffler, nach Rotterdam — Janson, nach Norköping — Anderson, nach Montevideo — Eiche, nach Ems — Bär, nach Sineborg — Haven, nach Minaien — Bormann und Herrmuth, nach Venedig — Taube, nach Gothenburg — Engel, nach Pilnitz — Kihl.

Geld- und recommandirte:

Nach Wolmar — J. Bersing (2 Pässe und 6 Rbl.), nach Mitau — Karl Ballod (1 Rbl.), nach Rossitan — Makar Ignatjew (recommandirt) und Mowsche Ginsburg (recommandirt) nach St. Petersburg — Louise Schaule (ein Zeugniß, nach Cherson — Rabbiner Blumenfeld (Paß).

Verzeichniß
der Briefe, welche von den Correspondenten in der Zeit vom 29. Juni bis zum 9. Juli 1868 in die ausgehängten Briefkasten geworfen, aber nicht haben befördert werden können.

Ohne Marken:

Nach Riga — Nallendorf, Jacobson, Dartau und Zimmermann, nach Libau — Dumorowsky, nach Mariampol — Schepeler, nach Reval — Gahlenbeck und Eckenrath, nach Montevideo — Schanne, nach Kokenhusen — Porob, nach Arensburg — Koch, nach Mitau — Ulmann, nach Majorenhof — Sire, nach Rshew — Suonow.

Unzureichend frankirt:

Nach Pernau — Vogteigericht, nach Walk — Ordnungsgericht, nach Wenden — Kreisgericht, nach Wolmar — Kreisgericht, nach Windau — Magistrat, nach Kasan — Wankowitsch, nach Kokenhusen — Terandt.

Mit gebrauchter Marke:

Nach Kemmern — Kowsky, nach Kowno — Runick, nach Smelo — Treimann, nach Pskow — Pawelsohn, nach Homel — Jakowlew, nach Neu-Ladoga — Artemiw.

Ohne Angabe des Ortes:

Län, Blumer, Staat, Rechemjes. Nr. 7876.

Von Einem Kaiserlich Fellinschen Ordnungsgerichte wird in Veranlassung der im Fellinschen Kreise ausgebrochenen und stark verbreiteten Beulenseuche, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des die Jahrmärkte besuchenden Publicums gebracht, daß der auf dem im Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gute **Schloß-Helmet** am 15. August a. c. stattfindende **Jahrmarkt in diesem Jahr nicht abgehalten werden wird** und die etwa trotz dieser gerichtlich getroffenen Anordnung am 15. August in Schloß Helmet sich Einfindenden die daraus entstehenden Incommoda sich selbst werden zuzumessen haben. Nr. 3771.

Fellin, den 12. Juli 1868. 2

Demnach der Knochenhauergeselle Julius Robert **Rösler** seinen Wohnort in Riga aufgebend, auf das Land gezogen ist, ohne hierselbst darüber Anzeige gemacht zu haben, wo er sich niedergelassen, als wird derselbe edictaliter angewiesen, sich in Appellationssachen des Wolmarschen Knochenhauermeisters Johann Woldemar Kruse wider ihn in puncto debiti allhier bei diesem Kreisgerichte spätestens bis zum 2. December dieses Jahres zu melden, gegentheiligenfalls derselbe mit allem Verfahren in der vorbezeichneten Appellationssache präcludirt und nach Lage der Acten Entscheidung getroffen werden solle, als wonach Citatus sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Zugleich werden alle Landes- und Stadtpolizei-Autoritäten hiemit ersucht, resp. angewiesen, dem bemeldeten Knochenhauergesellen Julius Robert Rösler von dieser Edictal-Citation im Betreffungsfalle nicht nur Eröffnung zu machen, sondern diesem Kreisgerichte auch das Domicil Citati anzumelden.

Publicatum, Wolmar Kreisgericht, den 11. Juli 1868. Nr. 2215. 2

Wenn dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte das Domicil des Groß-Köpposchen Bauern Jaak **Mulkson** unbekannt und demselben der Abscheid Eines Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichts in Sachen seiner wider die Eigstfersche Gutsverwaltung puncto Contractbruchs zu eröffnen ist, als werden alle Stadt- und Landpolizeien wie auch Gutspolizeien des Livländischen Gouvernements hiedurch ersucht, dem Jaak Mulkson im Betreffungsfalle andeuten zu wollen, daß er zur Eröffnung des obberegten Abscheides binnen 2 Monaten a dato sich hierselbst zu melden habe, widrigenfalls es so angesehen werden wird, als wenn ihm der mehrberegte Abscheid des Pernauschen Kreisgerichts diesseits eröffnet worden ist. Nr. 1414.

Oberpahlen, am 8. Juli 1868. 2

Kad tas pee Dikku pagasta, Rihgas-Walmeeras kreisê Dikku basnizas draudsê, peederrigs George **Gohba (Ehlers)** jau no Februar mehnescha scha gadda bes kahdas atkauschanas sihmes jeb passes apkahrt blandahs, bes ka jawu dsihwes weetu schai Pagasta waldischanai usrahdijis, tad tohp zaur scho wissas pilsfehtu- un semju-polizejas luhgtas kur to paschu atrastu schai Pagasta-waldischanai ka arrestantu atstelleht. Nr. 182. 2

Dikku pagasta waldischana taî 12. Juli 1868.

Proclamata.

Demnach der Arthur Baron Krüdener unter Anführung dessen, — daß er zufolge des am 26. November 1857 zwischen seinen Vater, dem Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener, als Cedenten, und ihm, als Cessionar, geschlossenen, am 29. November 1857 sub Nr. 115 bei dem Livländischen Hofgerichte corroborirten Erbcessions-Transacts von genanntem seinem Vater das im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut **Rujen-Großhof** in dem nach Ausscheidung der davon verkauften bäuerlichen Grundstücke vorhandenen Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, wie auch nebst allen diesem Gute, resp. dem Besitzer desselben zuständigen Rechten an die, wie angeführt, verkauften bäuerlichen Grundstücke, insonderheit nebst den auf den besagten Grundstücken ruhenden unkündigbaren Capitalien und sonstigen, theils obligationsmäßigen, theils durch Depositum sicher gestellten, theils durch nachzusuchende Rentenbrief-Darlehne zu liquidirenden resp. Kaufschillingsresten und Kaufschillingen für die Summe von S.-Rbl. 60,000 zum erb- und eigenthümlichen Besitz cedirt und übertragen erhalten habe, um Erlaß eines Proclams über die transactliche Cession und Uebertragung des Gutes Rujen-Großhof nebst Appertinentien, Inventarium und Rechten, wie auch zum Behuf der Mortification und Deletion einiger Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und zum Behuf der Mortification bezüglicher Documente gebeten hat, als hat in Willfahrung solchen Ansuchens das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an das Gut Rujen-Großhof, dessen Appertinentien und dessen Inventarium und an die, wie oben angeführt, zusammen mit diesem Gute dem Supplicanten Arthur Baron Krüdener cedirten und übertragenen Rechte oder Einwendungen wider die zwischen dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener und dessen Sohne, dem supplicirenden Arthur Baron Krüdener stattgehabte transactliche Cession und Uebertragung des besagten Gutes in dem obenangeführten Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, wie auch nebst den besagten Rechten zu erheben etwa gesonnen sein sollten, — ausgenommen jedoch die Livländische Bauer-Rentenbank rücksichtlich deren gesetzlichen Anspruchs auf Seitens des Besitzers des Gutes Rujen-Großhof eventuell zu bewerkstelligenden Rückkauf der von diesem Gute durch Verkauf abgetrennten, mit Rentenbriefschulden und mit unkündigbaren Schulden belasteten Grundstücke Urme, Sedwack, Peite, Helmet, Maß-Skudding, Kalne-Klawe, Leies-Klawe, Auning-Breesche, Auning, Pompit, Bikke, Leies-Loose, Kalna-Laur, Bathen-Salte-Mattis, Bathen-Salte-Michel, Kruhse, Kalna-Loose, Ramneck, Meschul, Pluppat, Leies-Laur, Paule, Mescha-Tibs, Kalna-Krahn, Kalna-Pellne, Ungurkul, Kalna-Rikkan, Leies-Rikkan, Leies-Zesche, Kalna-Zesche, Tihrum-Dsilne, Kanger, Maß-Krahn, Leies-Pellne, Mescha-Dsilne, Sackson, Leies-Krahn, Ohsol, Alexandershof, Leies-Nauke, Kalna-Nauke, Kalna-Leel-Skudding, Leies-Leel-Skudding, Ballod, Olli, Kalning, Stuhris und Rihmuisch, die Ingrossarien des Gutes Rujen-Großhof rücksichtlich deren auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlicher Forderungen und die außerdem in dem oberwähnten, am 29. November 1857 sub Nr. 115 corroborirten Erbcessions-Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen rücksichtlich solcher ihrer Gläubiger — oder sonstigen Rechte, — so wie alle diejenigen, welche

B. wider die Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Rujen-Großhof formell annoch belastenden, beziehentlich noch nicht vollständig beseitigten, nach Anzeige des Supplicanten Arthur Baron Krüdener jedoch materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

1) der laut dem am 18. August 1826 zwischen der Frau verwittweten Generallieutenantin Esther Rath geb. Monod, als Cedentin, und dem Herrn Obristlieutenant in schweizerischen Diensten Heinrich Monod, als Cessionar, über das Gut Rujen-Großhof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirten Cessions-Instrumente von dem genannten Herrn damaligen Cessionar übernommenen Verbindlichkeit, während der ganzen damals noch übrigen Lebenszeit der genannten, gegenwärtig seit einer längeren Reihe von Jahren nicht mehr am Leben befindlichen Frau damaligen Cedentin für deren standesmäßige Sustentation und Verpflegung nach Maßgabe einer darüber getroffenen separaten Vereinbarung Sorge zu tragen,

2) der sonstigen aus der, wie vorstehend sub lit. B Nr. 1 angegeben, in dem daselbst angeführten, am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirten Cessions-Instrumente erwähnten separaten Vereinbarung herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

3) der laut dem hofgerichtlichen Abscheide vom 3. October 1828 sub Nr. 2369 in Proclamssachen, betreffend dasselbe am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirte Cessions-Instrument, dem Herrn Oberfiscal von dem Herrn Obristlieutenant in schweizerischen Diensten Heinrich Monod, als damaligem Cessionar und Provocanten, für Angabe-Kosten zu ersetzen gewesenen S.-Rbl. 10,

4) der laut dem Punkt VII des am 1. Juli 1838 zwischen dem Herrn Obrist Heinrich von Monod, als Pfandgeber und eventuellem Verkäufer, und dem Herrn Hamilcar Baron Fölkersahm, als Pfandnehmer und eventuellem Käufer, über das Gut Rujen-Großhof nebst Appertinentien, Inventarium und Mobiliar geschlossenen, am 21. December 1838 sub Nr. 178 als Pfand und nach am 1. September 1841 sub Nr. 104 und am 16. August 1846 sub Nr. 44 erfolgter zweimaliger Pfandprolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem genannten Herrn damaligen Pfandnehmer und eventuellen Käufer übernommenen Verbindlichkeit, dem genannten Herrn damaligen Pfandgeber und eventuellen Verkäufer über richtigen Empfang des sofort nach Unterschrift des Contracts zu übergeben gewesenen Gutes sammt Inventarium und Mobiliar Quittung zu geben,

5) des laut dem Punkt VIII desselben resp. am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts von dem Herrn Hamilcar Baron Fölkersahm, als damaligem Pfandnehmer und eventuellen Käufer, nach der darüber zwischen beiden Theilen angemachten und von ihnen unterzeichneten Berechnung dem damaligen Pfandgeber und eventuellen Verkäufer, Herrn Obrist Heinrich von Monod im Laufe des Jahres 1838 zu bezahlen gewesenen Kaufpreises der von dem genannten Herrn damaligen Pfandgeber und eventuellen Verkäufer auf dem Gute hinterlassenen Vorräthe an Korn, Brandtwein und Heu,

6) der in dem Punkt IX desselben resp. am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts erwähnten, von dem Herrn Hamilcar Baron Fölkersahm, als damaligem Pfandnehmer und eventuellen Käufer, übernommenen oder zu übernehmen gewesenen Verpflichtungen des damaligen Pfandgebers und eventuellen Verkäufers, Herrn Obristen Heinrich von Monod rücksichtlich des bisherigen Gutsdisponenten,

7) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff der Liquidation, welche laut dem Punkt X desselben am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts zwischen den damaligen contrahirenden Theilen in Beziehung auf Revenüen, Nutzungen, Zinsen und Abgaben stattfinden sollte,

8) der aus dem laut dem § 4 des am 23. April 1852 zwischen dem Herrn Präsident der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank Hamilcar Baron Fölkersahm, als Pfandgeber, und dem Vater des Supplicanten, dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener, als Pfandnehmer, über das Gut Rujen-Großhof nebst Appertinentien und Inventarium geschlossenen, am 13. Mai 1852 sub Nr. 26 corroborirten, durch die am 25. April 1855 sub Nr. 34 corroborirte Vereinbarung derselben contrahirenden Theile vom 22. April 1855 wieder aufgehobenen Pfandcontracts an den genannten Vater des Supplicanten Arthur Baron Krüdener cedirten, am 2. April 1852 zu Neu-Karkell von dem genannten Herrn damaligen Pfandgeber mit dem Robert von Stern über den Hof Rujen-Großhof nebst den Gesinden Skappar und Pluppat mit Ausschluß aller übrigen Bauerländereien auf vier nach einander folgende Jahre von Georgi den 23 April 1852 bis dahin 1856 geschlossenen Arrende-Vorcontracte herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

9) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen in Betreff des Arrende-Verhältnisses, welches laut dem § 5 desselben am 13. Mai 1852 sub Nr. 26 corroborirten, durch am 25. April 1855 sub Nr. 34 corroborirte Vereinbarung wiederaufgehobenen Pfandcontracts bis zum 23. April 1852 mit dem Robert von Stern bestanden hatte, — ferner

C. wider die Mortification der auf die vorstehend sub lit. B Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 et 9 bezeichneten, zu mortificirenden und zu delirenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen bezüglichen Documente, so weit dieselben nach Anzeige des Supplicanten Arthur Baron Krüdener abhanden gekommen, d. i. sämmtlicher dieser Documente mit alleiniger Ausnahme des vorstehend sub lit. B Nr. 8 et 9 erwähnten, am 13. Mai 1852 sub Nr. 26 corroborirten Pfandcontracts sammt am 25. April 1855 sub Nr. 34 corroborirter Wiederaufhebungs-Vereinbarung, namentlich also auch wider die Mortification:

1) der extradirten Krepost-Exemplare:

a) des vorstehend sub lit. B Nr. 1—3 erwähnten, am 20. August 1826 sub Nr. 67 corroborirten Cessions-Instruments

b) des vorstehend sub lit. B Nr. 4—7 erwähnten, am 21. December 1838 sub Nr. 178 als Pfand und nach am 1. September 1841 sub Nr. 104 und am 16. August 1846 sub Nr. 44 erfolgter zweimaliger Pfandprolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 als Kauf corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts,

2) der extradirten Exemplare des vorstehend sub lit. B Nr. 3 erwähnten hofgerichtlichen Abscheids vom 3. October 1828 Nr. 2369

3) der, wie vorstehend sub lit. B Nr. 1 angegeben, in dem daselbst und vorstehend sub lit. B Nr. 2 et 3, wie auch vorstehend sub lit. C Nr. 1 (a) angeführten, am 20. August 1826 sub Nr. 67

corroborirten Cessions-Instrumente erwähnten separaten Vereinbarung,

4) der, wie vorstehend sub lit. B Nr. 5 angegeben, in dem daselbst und vorstehend sub lit. B Nr. 4, 6 et 7, wie auch vorstehend sub lit. C Nr. 1 (b) angeführten, resp. am 21. December 1838 sub Nr. 178 und nach zweimaliger Prolongation am 30. September 1847 sub Nr. 60 corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte erwähnten Berechnung und

5) des vorstehend sub lit. B Nr. 8 erwähnten Arrende-Vorcontracts vom 2. April 1852,

Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Cession und Uebertragung des Gutes Rujen-Großhof nebst Appertinentien, Inventarium und Rechten innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. August 1869, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten, das Gut Rujen-Großhof annoch belastenden Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 27. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar ferner gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der am 26. November 1857 zwischen dem Herrn Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Baron Krüdener, als Cedenten, und seinem Sohne, dem Supplicanten Arthur Baron Krüdener, als Cessionar, über das Gut Rujen-Großhof in dem oben angeführten Bestande nebst Appertinentien, Inventarium und Rechten geschlossene, am 29. November 1857 sub Nr. 115 corroborirte Erbcessions-Transact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, das im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegene Gut Rujen-Großhof in dem nach Ausscheidung der davon verkauften bäuerlichen Grundstücke vorhandenen Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, wie auch nebst allen diesem Gute resp. dem Besitzer desselben zustehenden Rechten an die, wie angeführt, verkauften bäuerlichen Grundstücke, insonderheit nebst den auf den besagten Grundstücken ruhenden unkündigbaren Capitalien und sonstigen, theils obligationsmäßigen, theils durch Depositum sicher gestellten, theils durch nachzusuchende Rentenbrief-Darlehne zu liquidirenden resp. Kaufschillingsresten und Kaufschillingen, unter alleinigem Vorbehalt der dem Besitzer des Gutes Rujen-Großhof gesetzlich obliegenden Verpflichtung eventuellen Rückkaufes der von diesem Gute durch Verkauf abgetrennten, mit Rentenbriefschulden und mit unkündigbaren Schulden belasteten Grundstücke Urme, Sedwack, Peite, Helmet, Maß-Skudding, Kalna-Klawe, Leies-Klawe, Aunin-Breesche, Auning, Pompit, Bikke, Leies-Loose, Kalna-Laur, Bathen-Salte-Mattis, Bathen-Salte-Michel, Kruhse, Kalna-Loose, Ramneck, Meschul, Pluppat, Leies-Laur, Paule, Mescha-Tibs, Kalna-Krahn, Kalna-Pellne, Ungurkurl, Kalna-Nikkan, Leies-Nikkan, Leies-Zesche, Kalna-Zesche, Tihrum-Dsilne, Kanger, Maß-Krahn, Leies-Pellne, Mescha-Dsilne, Sackson, Leies-Krahn, Ohsol, Alexandershof, Leies-Nauke, Kalna-Nauke, Kalna-Leel-Skudding, Leies-Leel-Skudding, Ballod, Olli, Kalning, Stuhris und Rihmuisch und der anderen entweder in dem gedachten, am 29. November 1857 sub Nr. 115 corroborirten Erbcessions-Transacte ausdrücklich anerkannten oder auf das Gut Rujen-Großhof speciell ingrossirt befindlichen Schulden, Verhaftungen, Lasten und Beschränkungen, für im Uebrigen gänzlich schulden- haft- lasten- und beschränkungsfrei erklärt und dem Arthur Baron Krüdener zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die sämmtlichen oben sub lit. B Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 et 9 bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen aber und die sämmtlichen auf diese Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen bezüglichen Documente mit alleiniger Ausnahme dessen, was davon als nicht abhanden gekommen oben sub lit. C ausgenommen ist, namentlich auch die sämmtlichen oben sub lit. C Nr. 1 (a et b), 2, 3, 4 et 5 bezeichneten abhanden gekommenen Documente für mortificirt und nicht mehr gültig erkannt und beziehentlich delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3125.

Riga, Schloß den 27. Juni 1868. 1

Demnach die Schloß Ascheradensche Glashütten-Fabrikantin Wittwe **Greiner** ad concursum provocirt hat, als werden von dem 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an die gedachte Gemeinschuldnerin resp. deren Fabrik irgend welche rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen oder derselben Zahlungen zu leisten haben sollten hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 15. Januar 1869 sich bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Bilsteinshof im 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 15. Juli 1868.

Nr. 1241. 3

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben zur gewöhnlichen Sessionszeit die offen eingelieferte **testamentarische Disposition** der weiland verwittweten Frau Titulairräthin Natalie **Caplick** geb. von Brümmer vom 24. October 1867 nebst unterschriftlicher Adstipulation ihres Sohnes, des Herrn Hofraths und Ritters Armin Caplick vom 28. October 1867 öffentlich am 12. August 1868 verlesen werden soll. Zugleich werden alle Diejenigen, welche gegen dieses Testament und die gedachte Adstipulation zu sprechen gesonnen sein sollten, angewiesen, ihre desfallsige Einsprache in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Testamentspublication sub poena praeclusi in gesetzlich zulässiger Weise hierselbst anzubringen und auszuführen.

Werro, Rathhaus den 9. Juli 1868.

Nr. 730. 3

Von dem Arensburgschen Rath werden auf die Bitte der Wittwe des verstorbenen Musikus Adonis **Lehmann** geb. Jacobsohn, Alle, welche Erb- oder andere Ansprüche an den **Nachlaß** ihres verstorbenen Gatten erheben wollen, aufgefordert, sich binnen der präclusivischen Frist eines halben Jahres a dato d. h. bis zum 5. Januar 1869 in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Rath zu melden, widrigenfalls der Nachlaß, bestehend in einem in dieser Stadt und deren Hafengasse sub Nr. 216 a und 217 a belegenen hölzernen Hause und dem angeblich als Aussteuer eingebrachten Mobiliar mit den von ihr aufgegebenen Nachlaßschulden im Gesammtbetrage von drei tausend drei hundert Rubel S. M. ihr zum Eigenthum zuerkannt und zugeschrieben werden wird. Nr. 664.

Arensburg, Rathhaus den 5. Juli 1868. 3

Kad tas pee Oppes Walsts, Walkas kreise, Oppekaln Basnizas draudse peerakstihts mahlders Johann **Sachs** isgahjuscha ruddeni schepat nomirris, tad tohp tadehl wissi un katris, kam pee winna pakkal palikkuschahm mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parahdu nehmeji un deweji usaizinati treju mehneschu starpa t. i. lihds 1. Oktoberam s. g. pee appaksch rakstitas Pagasta Waldischanas peeteiktohs, jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihs. Nr. 70.

Aumeister muischa, 1. Juli 1868. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. Baron von Maydell, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Löwekül hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das zum Gehorchslande des Gutes Löwekül gehörige, 17 Thlr. 67 Gr. große **Grundstück Karrasky** auf den Bauern Jaan Thalfeldt für den Preis von 2450 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks **Karrasky** mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868.

Nr. 497. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Baron Paul von Vietinghoff-Scheel als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Kannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes Weißensee hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Weißensee** gehörigen Grundstücke als:

1) Mähha Johann und Mähha Michel, groß 29 Thlr. 34 Gr., auf den Bauer Widrik Mörd für den Preis von 3966 Rbl. S.

2) Kebi Märt, groß 12 Thlr. 80 Gr., auf den Bauer Peter Wannik für den Preis von 1740 Rubel Silb. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden, daß obige Grundstücke den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obige Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 493.

Dorpat, Kreisgericht den 10. Juni 1868. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundeigenthümer des Schloß Randenschen Grundstücks Kudi Endrik Eglon hierselbst nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obiges **Kudi-Grundstück**, groß 6 Thlr. 60 Gr., im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele unter dem Gute Schloß Randen belegen, auf den Tammenhofschen unmündigen Bauer Karel Lamp vertreten durch dessen Vater Andres Lamp mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes für den Preis von 1100 Rubel S. übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der Erben des Herrn weil. Dr. von Sievers deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück Kudi sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer Karel Lamp erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868.

Nr. 501. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Pflege des Ohres.

(Fortschritt.)

Im Allgemeinen wird wohl nichts mehr vernachlässigt, als die Pflege des Ohres, weßhalb denn auch Ohrenleiden häufiger sind, als man gewöhnlich meint. Aus diesem Grunde theilt das Leipz. Tagebl. eine Stelle aus der werthvollen Schrift des Dr. Hagen: „Die Pflege des Ohres" (Leipzig, Kollmann 1867) mit, wo es heißt: Die Ohren können Schaden erleiden durch die Beschäftigung, durch Verkühlungen, durch mechanische Verletzungen, durch Gemüthsaffecte, durch mancherlei sogenannte Lebensgenüsse, durch regelwidrige Zustände des Körpers, welche einen anormalen Blutandrang nach dem Kopfe veranlassen, auf fehlerhafter Blutmischung beruhen oder im Allgemeinen die Kräfte des Körpers beeinträchtigen.

Es ist bekannt, daß Soldaten, Jäger, Artilleristen, Eisenbahnbeamte, sowie Arbeiter in geräuschvollen Werkstätten, Musiker ꝛc. oft früher oder später gehörleidend, d. h. schwerhörig werden und muß der Grund für dieses Erkranken des Gehörs, welches nicht selten in solchen Fällen die Gehörnerven allein betrifft, nur in der Einwirkung greller oder anhaltend lauter Geräusche auf den Gehörapparat gesucht werden. Bei reizbaren Personen wirkt selbst das Hören lauter Musik, namentlich von Blechinstrumenten und besonders in nächster Nähe nachtheilig. Am besten wird man deßhalb die Einwirkung solch schädlicher Einflüsse gänzlich zu vermeiden haben; wer dieß aber nicht kann und sich solchen starken Geräuschen aussetzen muß, der verstopfe sich die Ohren mit etwas Charpie, um auf diese Weise den Eindruck mindestens abzuschwächen. Artilleristen und solche Personen, welche dem Schießen aus groben Geschützen beiwohnen müssen, ist während des Schießens statt des traditionellen Oeffnen des Mundes, Verstopfen der Ohren, Hinaufziehen der Schulter gegen das am meisten gefährdete Ohr und insbesondere kräftiges Ausathmen bei Verschluß der Nase und des Mundes, damit die Eustachische Ohrtrompete möglichst durchgängig werde, zu empfehlen.

Da Kälte ein großer Feind des Ohres ist, so hat man sich vor der Einwirkung einer Erkältung der Ohren, des Kopfes wie des Körpers überhaupt, namentlich wenn Erhitzung vorhergegangen, zu hüten. Man darf sich deßhalb keiner Zugluft aussetzen, man soll nach Erhitzungen den Kopf nicht kalt waschen, bei Kälte oder scharfem Nord- oder Ostwinde die Kopfhaare nicht zu kurz abschneiden lassen. Es dürfte überhaupt rathsam sein, das Haar ferner nicht so kurz verschnitten, wie es jetzt üblich ist, zu tragen, sondern so, daß dasselbe die Ohren bedeckt. Auch die jetzt, wie zu befürchten, allgemein werdende Art des Haartragens der Frauen und Mädchen, so nämlich, daß das Ohr frei und das Haar oberhalb desselben von vorn nach hinten geführt wird, dürfte zu tadeln sein, wenn man bedenkt, daß bei Frauen, sicherlich nicht ohne die Vortheile der bisherigen Art des Kopfhaartragens leugnen zu können, im Allgemeinen Ohrkrankheiten seltener als bei Männern vorkommen. Damit wollen wir keineswegs der Thatsache entgegentreten, daß Männer viel häufiger andersartigen, schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, als Frauen.

Um eine Erkältung des Kopfes und der Ohren fern zu halten, soll man ferner nicht mit dem Kopf gegen ein schlecht schließendes Fenster oder gegen eine andere Oeffnung gerichtet sitzen, nicht minder bei geöffnetem Fenster liegen oder gar schlafen; sich vor Durchnässung der Fußbekleidung und Erkältung der Füße hüten; sich nicht mit feuchter Wäsche bekleiden oder in ein mit noch feuchter Wäsche überzogenes Bett legen, nicht in kalten oder feuchten Räumen wohnen; beim Waschen mit kaltem Wasser dasselbe nicht in den äußeren Gehörgang eindringen lassen, sondern stets das betreffende Ohr hierbei nach abwärts gerichtet halten.

Hier müssen wir wiederum der Vorsicht gedenken, welche diejenigen Personen zu beobachten haben, die kalte Bäder zu nehmen gewohnt sind und dabei im Wasser untertauchen. Solche Personen müssen, wollen sie ihr Hörvermögen sich erhalten und mögliche Erkrankungen ihrer Ohren verhüten, etwas Charpie mit einigen Tropfen Mandelöl getränkt in den äußeren Gehörgang einbringen, um so das Eindringen des kalten Wassers in denselben unmöglich zu machen und nach dem Bade den Charpiepfropf wieder entfernen.

Das Ausgehen bei feuchtem, nebeligem, regnerischem, kaltem oder stürmischem Wetter haben die zur Erkältung leicht geneigten Personen möglichst zu vermeiden. Ist dieß aber nicht zu ermöglichen, oder müssen solche leicht erkältbare Personen sich der Einwirkung derartiger Schädlichkeiten kürzere oder längere Zeit aussetzen oder gar bei starker Kälte und rauhen Winden Reisen unternehmen, dann müssen sie ihre Ohren gegen jede Erkältung dadurch zu schützen suchen, daß sie dieselben mit einem Tuche verbinden; statt dessen können Männer sich durch Aufschlagen eines genügend hohen Mantelkragens und durch Tragen einer mit Klappen versehenen Mütze, Frauen durch Tragen einer wattirten genügend großen Haube ihre Ohren gegen die Witterungseinflüsse schützen. Läßt sich eine oder die andere der angegebenen Schutzarten nicht anwenden, dann darf vorübergehend und nur so lange als unumgänglich nöthig, der äußere Theil des Gehörganges mit Charpie oder Watte leicht verstopft werden. Sobald die Einflüsse der Witterung nicht mehr einwirken können, ist das zum Verstopfen des äußeren Gehörganges Benutzte sofort zu entfernen, da es dann überflüssig und zwecklos geworden ist, ein fortwährendes Verschlossenhalten des Gehörganges aber, außer in den von einem Ohrenarzt bestimmten Fällen, im Allgemeinen leicht schädlich wirken kann.

Um nicht mißverstanden zu werden, müssen wir hier ausdrücklich noch hervorheben, daß wir dem zu warmen Kleide keineswegs das Wort reden wollen, daß vielmehr eine gewisse methodische Art der Abhärtung des ganzen Körpers gegen Witterungseinflüsse und die so schädlichen Erkältungen durch kaltes Wasser gewissen Personen unter bestimmten Verhältnissen dringend anzurathen ist. Das Nähere werden wir später zu erörtern Gelegenheit haben.

Wie jeder Theil des ganzen Körpers von dessen Zustande im Allgemeinen abhängig ist, so auch das Auge und das Ohr. Namentlich sind es die deprimirenden Gemüthsaffecte und die das Nervenleben überhaupt beeinträchtigende und erschöpfende Leidenschaft, welche das Auge und das Ohr in ihrer Lebenskraft schwächen. Wie Kummer, Gram, Sorgen und ähnliche Gemüthsaffecte auf das Allgemeinbefinden einen nachtheiligen, die Ernährung beeinträchtigenden Einfluß ausüben, so auch im Speciellen auf unsere Sinnesorgane, zu deren edelsten das Auge und Ohr gehören.

Das Tabakschnupfen, welches fälschlicher Weise von Vielen als ein die Augen stärken, aber doch conserviren sollendes Mittel gelobt und angepriesen wird, dürfte für das Ohr wie für das Auge im gesunden Zustande unnützlich, für ersteres aber durch den fortwährend auf die Schleimhaut der Nase und des Rachens einwirkenden Reiz eher schädlich sein; bei erkranktem Gehörapparate, namentlich bei mit Katarrh der Nasen- oder Rachenschleimhaut zusammenhängenden Leiden des Mittelohres, ist es bestimmt nicht nur eine üble, sondern jedenfalls nachtheilige Angewohnheit, die abgewöhnt werden muß.

Der Genuß von vielem starken Wein, schwerem Bier, Branntwein und anderen spirituösen Getränken ist jedenfalls zu widerrathen, sobald dadurch ein Andrang des Blutes nach dem Kopfe erregt oder darnach ein allgemeines Uebelbefinden beobachtet wird. Ein Gleiches gilt bei geschwächter Verdauung, bei trägem Blutumlaufe, bei einer vorwiegend sitzenden Lebensweise von dem Genusse schwer verdaulicher Speisen. Selbst Kaffee und Thee, stark zubereitet und reichlich genossen, können, sobald sie erhitzend und erregend wirken, nachtheilig werden.

Eine der häufigsten Ursachen von Blutandrang nach dem Kopfe ist der Mangel an gehöriger Leibesbewegung in freier Luft, besonders wenn durch lange anhaltendes Sitzen mit Vorwärtsbeugung der oberen Körperhälfte die Unterleibsorgane zusammengepreßt und der Blutumlauf in denselben gehindert wird; hierdurch wird schon auf rein mechanische Weise das Blut nach oben, nach den höher gelegenen Organen gedrängt. So dringend wir daher einer täglich wiederholten Bewegung im Freien in solchen Fällen das Wort reden müssen, so kann doch auch eine übermäßige Anstrengung in dieser Beziehung wieder nachtheilig einwirken. Wir verehren und empfehlen das Turnen im Allgemeinen sehr, können uns aber auch nicht verhehlen, daß letztere Leibesübung, welche auf Kräftigung und Abhärtung des Gesammtorganismus gerichtet ist, namentlich das Turnen an Geräthen, in einzelnen Fällen schädlich einwirken kann; von den sogenannten Freiübungen läßt sich dieß dagegen nicht sagen.

Der Blutandrang nach dem Kopfe und den in ihm geborgenen Sinnesorganen kann leicht durch eng anschließende Kleider, namentlich durch Schnürleibchen, durch Halsbinden u. dgl., durch zu große Wärme in den Zimmern und durch gleichzeitigen Genuß von geistigen Getränken, von Kaffee und Thee abnorm gesteigert werden.

Von der Censur erlaubt. Riga den 22. Juli 1868.

Bekanntmachungen.

Alle Arten Blanquete zu **Kirchenbüchern, Parochialscheinen, Pastoral-Attesten,** sowie auch **Brauscheine, Brennscheine, Kellerbuchs-Abschriften, Brennereibücher, revisorische Beschreibungen, Wackenbuch-Blanquete, Geld-Pacht-Contracte** in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, **Gesindes-Kauf-Contracte** sind vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch.

Typographische und lithographische

Drucksachen aller Art

wie namentlich ganze Werke, periodische Schriften, einzelne Abhandlungen, Circulaire, Blankette, Formulare, Wechsel, Rechnungen, Visitenkarten ꝛc. werden zu **mäßigen Preisen** ausgeführt und Bestellungen dazu entgegengenommen in der Gouvernements-Typographie im Schlosse.

Die

Getränkesteuer-Verordnung

in **deutscher Uebersetzung** ist für den Preis von 75 Kop. S. zu haben in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse.

Bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung sind vorräthig:

Instructionen

zur Verhütung und Behandlung des Milzbrandes

in **lettischer** und **estnischer Sprache** zu 2 Kop. pr. Exemplar.

Angekommene Fremde.

Den 22. Juli 1868.

Stadt London. Hr. Hofgerichts-Assessor v. Helmersen aus Livland; Hr. Dr. Gläser nebst Gemahlin aus Kurland; Hr. Stadtarchitect Dietze von Mitau; Hr. Baron Manteuffel aus Kurland; HH. Schiffscapitaine: J. Gron und C. Steenberg von Bolderaa; Hr. Kreisrichter Lübbe von Holstein; Hr. Kaufm. Franz Klemm von Stettin; Hr. Kaufm. Westermann von Mitau; Hr. Ingen.-Cap. Kisselowsky von Dubbeln; Hr. A. Gondelle von Reims; Hr. J. Philipps aus England; Hr. Correspondent Brüll von Schlesien; Hr. Obrist Laschinoff nebst Sohn und Hr. Haage von St. Petersburg.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 20. Juli 1868.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	29 7/16	Schilling H. B.	
London	3	„	—	32 11/16	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 18	19.	20.	Verk.	Käufer.
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Ruff. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	88	82 87
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	81	80½
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hop. & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	131½	—	132	131½
5 do do. do. II. „	—	—	—	132	131½
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	—	—	86	85
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
5 Livl. Pfandbr. in S.-R. „	—	—	—	100¼	100
4 do. Stieglitz „ „	—	—	—	—	—
4 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	89	88
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	89 88	87 86
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 Ct. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
„ do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Ruff. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	

Actien-Preise.

	Geschlossen. 18	19.	20.	Verk.	Käufer.
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					—
Große Ruff. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125					—
volle Einzahl. „	—	—	—	123½	122½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zum Gute Grendsen verzeichneten Krisch Janne Lubbing d. d. 4. Juni 1868 sub Nr. 6367, giltig bis zum 23. October 1868.

Hierbei folgen die Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nr. 75 bis 82.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.